

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer des Marktes Peiting (Hundesteuersatzung)

vom 05. Juli 2016

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 4. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.
- (2) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Peiting, den 05. Juli 2016

MARKT PEITING

Asam
Erster Bürgermeister

